

# Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2024

Zu TOP 5

**Beschlussvorlage Ausschuss  
Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen Nr.: 198**

**Beschlussvorlage Ausschuss  
für Stadtentwicklung, Mobili-  
tät und Verkehr Nr.: 119**

## **Überarbeitung der Förderrichtlinie „Melsungen hilft sich“**

Der Magistrat empfiehlt eine Überarbeitung der Förderrichtlinie „Melsungen hilft sich“, die darauf abzielt, das Förderprogramm attraktiver für potenzielle Antragsteller zu gestalten und die Revitalisierung innerstädtischer Lagen effektiver zu unterstützen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind darauf ausgerichtet, eine nachhaltige Reduzierung von Leerständen zu fördern und die Ansiedlung von Einzelhandel, Gastronomie, touristischen Betrieben und verbraucher-nahen Dienstleistungsunternehmen zu unterstützen.

Wesentliche Neuerungen sind:

- Förderfähige Neueröffnungen/Neuansiedlungen/Geschäftsübergaben: Es werden weitere Kriterien für förderfähige Unternehmen festgelegt, um eine breitere Palette von Geschäften anzusprechen und eine vielfältigere Innenstadt zu fördern.
- Besondere Förderung bei echten Neuansiedlungen: Ein Bonus für echte Neuansiedlungen wird eingeführt, um Unternehmen zusätzlich zu belohnen, die sich langfristig in Melsungen etablieren und die Ziele der Förderung nachhaltig umsetzen.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im beigefügten Entwurf der Förderrichtlinie „Melsungen hilft sich“ enthalten.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Förderrichtlinie „**Melsungen hilft sich**“ zur Steigerung der Effektivität und Attraktivität des Förderprogramms, um die Kernstadt nachhaltig zu stärken.

Die überarbeitete Förderrichtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Melsungen, 29.05.2024

1/8

Der Magistrat  
der Stadt Melsungen

  
Boucsein  
Bürgermeister



**Der Magistrat  
der Stadt Melsungen**

## **MELSUNGEN HILFT SICH!**

### **Förderrichtlinie zur Reduzierung von Leerständen und zur Förderung der Ansiedlung von Einzelhandel, Touristik, Gastronomie und verbrauchernahen Dienstleistungsunternehmen**

#### **Präambel**

Ziel dieses Förderprogrammes ist es, im Rahmen der Wirtschafts- und Verkehrsförderung der Fachwerkstadt Melsungen einen finanziellen Zuschuss an die Antragssteller zur nachhaltigen Reduzierung leerstehender Gewerbeimmobilien zu leisten. Die Revitalisierung innerstädtischer Lagen mithilfe der Ansiedlung von Einzelhandel, Gastronomie, touristischen Betrieben und verbrauchernahen Dienstleistungsunternehmen ist das Kernelement der Förderrichtlinie.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Zentren und der gleichzeitig stattfindenden Umwälzungen durch das rasante Fortschreiten der Digitalisierung soll mithilfe der Förderung eine Starthilfe und ein Anreiz für neue, innovative Ladenkonzepte geschaffen werden. Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistung sowie touristische Unternehmen haben eine Leitfunktion für die Innenstadt. Neben der grundlegenden Versorgungsaufgabe haben sie eine besondere zentrumsbildende Magnetfunktion. Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste der Stadt Melsungen frequentieren die Innenstadt maßgeblich wegen des örtlichen Angebotes.

Darüber hinaus sind die Bausubstanz und somit das Stadtbild besonders durch stationäre Geschäfte geprägt. Einzelhandel, Gastronomie, Touristik und Dienstleistung haben auch eine wichtige soziale Funktion als Treffpunkt und Ort der Kommunikation. Die belebende Wirkung, die besondere gestalterische Prägung sowie der soziale Faktor der Geschäfte tragen zur urbanen Qualität und damit zum Wesen einer Stadt bei.

Attraktive Unternehmen in den Zentren sind folglich ein Garant für den Charakter, das Image und die Bedeutung der Innenstadt. Dies schlägt sich außerdem auf die anderen Leitfunktionen der Melsunger Fachwerkstadt wie Leben und Wohnen, Tourismus, Gesundheit, Freizeit sowie Arbeiten nieder. Sie profitieren wechselseitig voneinander, solange nicht eine dieser Funktionen als Monostruktur existiert.

## **§ 1 Ziele der Förderung**

Ziele der kommunalen Förderung sind:

- Schaffung von Anreizen zur Neueröffnung oder Neuansiedlung von inhabergeführten Einzelhandelsunternehmen, Gastronomiebetrieben, touristischen Unternehmen sowie verbrauchernahen Dienstleistungsunternehmen
- Nachhaltige Stärkung der Zentren in der Kernstadt und allen Stadtteilen
- Bereitstellung von zentrenrelevanten Angeboten
- Beseitigung bzw. Vermeidung von Leerständen in den Zentren
- Erhalt bzw. Steigerung der Attraktivität der Zentren
- Anreiz für entsprechende Existenzgründungen
- Sicherung bzw. Schaffung von damit verbundenen Arbeitsplätzen

## **§ 2 Kein Rechtsanspruch auf Förderung**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Magistrat der Stadt Melsungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel.

## **§ 3 Fördergebiete**

Fördergebiet sind vorrangig die Zentren der Kernstadt und der Stadtteile. Der Magistrat der Stadt Melsungen kann in begründeten Fällen hiervon abweichen, wenn das Vorhaben für den Gesamtstandort von positiver Bedeutung ist.

## **§ 4 Förderfähige Neueröffnungen/Neuansiedlungen/Geschäftsübergaben**

- 1) Förderfähig ist die Neueröffnung bzw. Neuansiedlung folgender Unternehmen:
  - a. Einzelhandelsunternehmen/Filialisten
  - b. Unternehmen/Betriebe des Gastronomiegewerbes
  - c. Unternehmen/Betriebe aus dem Bereich Touristik
  - d. Dienstleistungsunternehmen mit verbrauchernahen Dienstleistungen
- 2) Förderfähig sind klassische Geschäftsübergaben bei Inhaberwechseln, die dazu beitragen, dass Leerstände durch den Fortbestand des Unternehmens im Stadtgebiet vermieden werden.

## **§ 5 Allgemeine Fördervoraussetzungen, Ausschluss**

Förderungen können nur gewährt werden, wenn folgende allgemeine Voraussetzungen vorliegen:

1) Haushaltsmittel

Im Haushalt der Stadt Melsungen stehen im Jahr der Antragstellung Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung. Maßgeblich ist die Reihenfolge der eingegangenen Anträge bei der Stadt Melsungen.

2) Der Förderantrag wurde rechtzeitig, d. h. grundsätzlich vor Geschäftseröffnung, eingereicht. Alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise wurden vorgelegt.

3) Betrieb und Abschluss Gewerbemietvertrag (Förderzweck)

Ein neu anzusiedelndes bzw. zu eröffnendes Unternehmen im Sinne des § 4 hat für seinen Betriebssitz einen Gewerbemietvertrag wie folgt abgeschlossen:

a. Die angemieteten Gewerberäume befinden sich im Erdgeschoss einer Liegenschaft innerhalb des Fördergebietes (vgl. § 3).

b. Die Mindestlaufzeit des Mietvertrages beträgt 1 Jahr.

4) Öffentliche Information über die Förderung

Die Stadt Melsungen ist berechtigt, die Art und Höhe der Förderung des Unternehmens nach dieser Förderrichtlinie öffentlich bekannt zu machen.

5) Zweckbindung

Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss zweckgebunden für den jeweiligen Zweck gewährt. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Der Antragsteller ist verpflichtet, seine sich aus der Inanspruchnahme von Zuwendungen ergebenden Verpflichtungen einem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolge in gleicher Weise zu binden.

6) Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a. Wenn der Antrag aus Sicht des Magistrats missbräuchlich erscheint, d.h. keine (dauerhafte) Neuansiedlung bzw. Neueröffnung oder Geschäftsübernahme zu erwarten ist, sondern nur ein Abschöpfen der Förderung. In Zweifelsfällen kann eine Förderung nachträglich gewährt werden, wenn im Nachhinein feststeht, dass die Fördervoraussetzungen und Förderziele erreicht wurden.

b. Wenn dem Unternehmen bereits eine Förderung bewilligt wurde.

c. Wenn es sich nur um einen Umzug innerhalb der Stadt Melsungen handelt. Eine Förderung kann bei einem Umzug dann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn die Verkaufsfläche/Betriebsfläche und/oder das angebotene Sortiment deutlich erweitert und die Förderziele auch damit erreicht werden.

- d. Wenn der Antragsteller ein Träger der öffentlichen Hand ist.
  - e. Nicht förderfähig sind auch Angebote, für die der Magistrat der Stadt Melsungen eine bestehende Überversorgung und/oder eine sich negativ auswirkende Häufung im umliegenden Straßenbereich feststellt bzw. befürchtet.
- 7) Für jedes Unternehmen wird nur einmal eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt.
  - 8) Das Unternehmen/der Betrieb ist im Gewerberegister der Stadt Melsungen ordnungsgemäß angemeldet.
  - 9) Bei Existenzgründungen sollten diese geeignet sein, eine nachhaltige Existenzgrundlage zu bieten.
  - 10) Die Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerbeamt usw. eingehalten werden. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw..

#### **§ 6 Mögliche Förderung und besondere Fördervoraussetzungen**

Soweit die Voraussetzungen der § 3, § 4 und § 5 vorliegen, kann folgende Förderung unter den nachfolgenden Bestimmungen gewährt werden:

- 1) Mietkostenzuschuss
  - a. Die Förderung erfolgt als Mietkostenzuschuss.
  - b. Antragsberechtigt ist der Inhaber oder der gesetzliche Vertreter des zu fördernden Unternehmens im Sinne des § 4, der gleichzeitig Mieter des Gewerbemietvertrages zur Anmietung von Gewerberäumen für seinen Betrieb gemäß § 5 Absatz 3 ist.
  - c. Die Höhe der Förderung beträgt:
 

Pro Gewerbeimmobilie wird max. ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 50 % der Ladenkaltmiete, maximal jedoch 500,00 € monatlich,

an die Mieterin/den Mieter (= Antragstellerin/Antragsteller) gezahlt.
  - d. Der Förderzeitraum beträgt 12 Monate.
  - e. Ausnahmen im Hinblick auf die Höhe der Förderung (vgl. § 6 Absatz 1c) kann der Magistrat der Stadt Melsungen in begründeten Einzelfällen beschließen.

## § 7 Antrags- und Genehmigungsverfahren

### 1) Antragsstellung

Voraussetzung für die Förderung ist ein entsprechender schriftlicher Antrag, der beim Magistrat der Stadt Melsungen einzureichen ist. Der Förderantrag besteht aus:

- a. Antragsformular (wird auf der Webseite der Stadt Melsungen bereitgestellt)
- b. Konzept, Tätigkeits- bzw. Gewerbebeschreibung oder ein „Business-Plan“ für das neu zu eröffnende bzw. neu anzusiedelnde Unternehmen
- c. Gewerbemietvertrag
- d. Gewerbeanmeldung
- e. Handelsregisterauszug des zu fördernden Unternehmens (soweit vorhanden)

Der Antrag muss grundsätzlich vor der Eröffnung gestellt werden (§ 5 Nr. 2).

### 2) Antragsprüfung

Die Stadt Melsungen prüft den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze und Förderziele. Sie kann sich dafür den Sachverstand Dritter einholen. In diesem Zusammenhang stimmt der Antragsteller zu, dass die Stadt Melsungen seine Daten an sachverständige Dritte weitergeben darf. Im Übrigen werden seine Daten vertraulich und gemäß jeweils aktuellen, für die Stadt Melsungen relevanten, datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

### 3) Bewilligungsbescheid

Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

### 4) Auszahlung

- a. Die bargeldlose Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in zwei gleichen Raten zweimal im Jahr. Die Stichtage werden im Förderbescheid bekanntgegeben.
- b. Die Auszahlung der Fördermittel endet automatisch nach 12 Monaten oder im Fall einer vorherigen Kündigung des Mietverhältnisses mit dessen Ablauf. Dies gilt auch bei vorzeitiger Abmeldung des Gewerbes. Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen, die den Zuschuss beeinflussen können, umgehend anzuzeigen.

## **§ 8 Widerruf, Rückforderung, Strafbarkeit**

### 1) Widerruf und Rückforderung

Die Stadt Melsungen hat das Recht, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn gegen zeitliche Bindefristen oder gegen einzuhaltende Bestimmungen dieser Richtlinie oder gegen gesetzliche Bestimmungen schuldhaft verstoßen wurde, insbesondere:

- a. wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder
- b. wenn beim Mietkostenzuschuss das Unternehmen nicht mindestens 12 Monate betrieben wird oder der Gewerbemietvertrag nicht mindestens 12 Monate besteht oder
- c. wenn die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt wurde oder
- d. wenn zu einem späteren Zeitpunkt Tatsachen bekannt werden, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht zu einer Förderung geführt hätten oder
- e. wenn die Fördervoraussetzungen weggefallen sind oder
- f. wenn nach Bewilligung Tatsachen bekannt geworden sind, die den Förderzielen nach § 1 widersprechen (z.B. Neueröffnung nur zum Schein) bzw. die Förderung in missbräuchlicher Weise erwirkt wurde.

Die Bekanntgabe der Rückforderung von Fördermitteln erfolgt durch schriftlichen Bescheid (vgl. § 48 und § 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)).

### 2) Hinweis auf Straftaten

Im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (des Bundes) strafbar. Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind.

## **§ 9 Besondere Förderung bei echten Neuansiedlungen**

- 1) Als echte Neuansiedlungen gelten neu in Melsungen gegründete Unternehmen oder auch Start-ups, die vor und während der Antragstellung über keinen Unternehmensstandort beziehungsweise angemeldetes Gewerbe in Melsungen verfügen. D. h. reine Betreiberwechsel und Unternehmensumzüge im Stadtgebiet sind von der besonderen Förderung bei echten Neuansiedlungen grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2) Als echte Neuansiedlung gilt, wenn das Unternehmen während der Förderungsdauer keine wesentlichen Veränderungen in der Rechtsform, im Betrieb oder im Sortiment vornimmt und die Leitfunktionen für die Innenstadt gemäß § 1 und § 4 weiterhin erfüllt.

- 3) Nach erfolgreichen 12 Monaten Geschäftsbetrieb wird zusätzlich zu den regulären Mietkostenzuschüssen gemäß § 6 Absatz 1 ein Bonus von 2.000,00 € gewährt.
- 4) Die Auszahlung des Bonus erfolgt als einmalige Zahlung nach Ablauf der 12-monatigen Frist und nach erneuter Vorlage des aktuell gültigen Mietvertrages.
- 5) Der Antragsteller ist verpflichtet, alle relevanten Informationen und Nachweise für die Echtheit der Neuansiedlung vorzulegen.
- 6) Die Stadt Melsungen behält sich das Recht vor, den Bonus zu verweigern oder zurückzufordern, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für eine echte Neuansiedlung nicht erfüllt werden. Die Stadt Melsungen hat insbesondere das Recht, auch die Bonuszahlung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn gegen zeitliche Bindefristen oder gegen einzuhaltende Bestimmungen dieser Richtlinie oder gegen gesetzliche Bestimmungen schuldhaft verstoßen wurde.

#### **§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit**

- 1) Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft und gilt für alle Förderanträge, die nach diesem Datum gestellt werden. Sie endet mit Ablauf des 30.06.2026.

#### **§ 11 Salvatorische Klausel**

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Förderrichtlinie ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Förderrichtlinie.

Melsungen, 29.05.2024  
Der Magistrat

Markus Boucsein  
Bürgermeister